

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/71BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Riva S. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] Str., E. [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerde darauf, daß die Klägerin schon durch ihr Schweigen auf die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand und seine Ursachen darzulegen, hinreichend zum Ausdruck gebracht habe, daß sie einen Rentenanspruch nicht weiterverfolgen wolle. Diese Erklärung lag in ihrem Schweigen schon deswegen nicht, weil ihr eine Entscheidung nach Aktenlage angekündigt war und, wie die Beschwerde annimmt, der Antragsteller mit einer vertrauensärztlichen Untersuchung rechnen konnte, auch wenn er Angaben zum Schaden nicht gemacht hatte.

- 3 -

Daß die Nichtenanfechtung des Bescheides von 1962 keine Erklärung über den Rentenanspruch oder über die Abstandsnahme vom Rentenantrag enthielt, hat der Senat in der Sache IX ZB 501/69 des Ehemanns der Klägerin dargelegt; da die Klägerin durch denselben Anwalt vertreten ist, kann darauf verwiesen werden.

Art. 3 GG wird nicht dadurch verletzt, daß Antragsteller, die sich in einem Vergleich auch wegen eines Entschädigungsanspruchs für Gesundheitsschaden nach dem 31.10.1953 als abgefunden erklärt haben, anders behandelt werden als Personen, die eine Ablehnung ihres Rentenanspruchs, weil der Entschädigungsstatbestand von der Behörde ohne ihre Mitwirkung nicht geklärt werden könne, nicht angefochten haben. Der Ablauf der Anfechtungsfrist ohne Anfechtung besagt als solcher nichts über die Vorstellungen und die Absichten des Antragstellers; der Beurteiler müßte zunächst die Umstände ermitteln, unter denen es dazu

